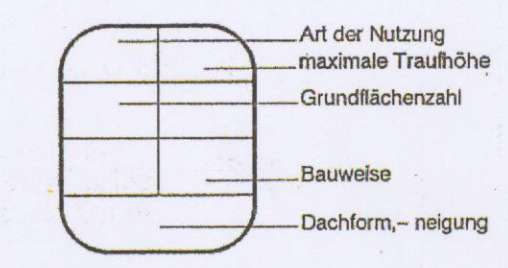


ZEICHENERKLÄRUNG

A. FÜR FESTSETZUNGEN

— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Nutzungsschablone



Maß der baulichen Nutzung

0,6 Grundflächenzahl

THmax. maximale Traufhöhe in Meter

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

a Abweichende Bauweise o Offene Bauweise

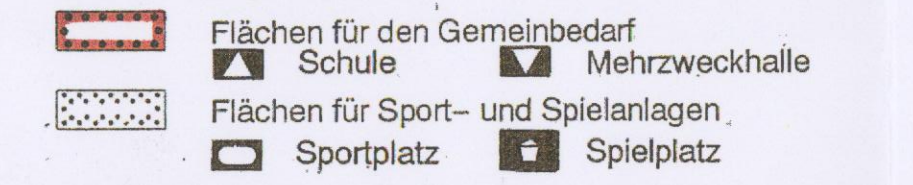
— Baugrenze

SD Satteldach

PD Pultdach

max. 30° Dachneigung, bis maximal 30° zulässig

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs



Verkehrsflächen

— Straßenverkehrsfläche

— Straßenbegrenzungslinie

Flächen besonderer Zweckbestimmung

P öffentliche Parkplätze

F Fußweg

F+R Fuß- und Radweg

Grünflächen

— öffentliche Grünfläche

— Parkanlage

Waldflächen

— Fläche für Wald

E Erholungswald

Nutzungsregelungen

● Pflanzgebot für Bäume

— Umgrenzung der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen.

Sonstige Planzeichen

— Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (bepflanzter Wall)

B. FÜR HINWEISE

— bestehende Gebäude

— ursprüngliche Flurstücksgrenzen

— Grundstücksgrenzen der parzellierten Grundstücke

— Höhengichtlinien mit Höhenangabe über NN

762 Flurstücksnummern

— Böschung

A. Textliche Festsetzungen

1. Bauweise, Erstellung der baulichen Anlagen

1.1 Es gilt eine abweichende Bauweise nach § 22 (4) BauNVO:

2. Grünordnerische Festsetzungen

2.1 Entlang des Fuß- und Radweges ist eine Baumreihe aus Ahornbäumen (Spitzahorn, Acer platanoides, Hochstamm mindestens 3mal verschult, mit Ballen, Stammumfang 16/18 cm) zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten.

2.2 Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit mehrreihigen Hecken mit mindestens 15 % Baumanteil zu bepflanzen und auf Dauer zu unterhalten. Die Pflanzung geschieht als versetzte Pflanzung mit mindestens einer Pflanze pro 1 m². (Artenauswahl nach Pflanzliste)

2.3 Der Lärmschutzwand ist ebenfalls mit Sträuchern zu bepflanzen. (Artenauswahl nach Pflanzliste, Pflanzung von mindestens einer Pflanze pro 1 m², versetzte Pflanzung).

2.4 Die als öffentliche Grünfläche ausgewiesene Fläche zwischen Schule und Mehrzweckhalle soll als naturnahe Wiese entwickelt werden. Mahd zweimal jährlich, keine Düngung.

2.5 Der öffentliche Parkplatz ist mit Bäumen zu überstellen. Pro 6 Stellplätze ist mindestens ein Großbaum zu pflanzen (z.B. Bergahorn, Winterlinde, Traubeneiche, Obstbäume, Nußbaum) und auf Dauer zu unterhalten. Jedem Baum ist dabei eine unveriegelte Pflanzfläche von mindestens 12 m² zur Verfügung zu stellen.

2.6 Der öffentliche Parkplatz ist mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen (Schotterrassen, Pflasterterrassen, Rasengittersteine o.ä.).

2.7 Die Gemeinde Wiesenthau verpflichtet sich, als Ausgleich für die Waldrodung eine Waldfläche von mindestens 2,4 ha auf dem gemeindlichen Grundstück Flur-Nr. 361/23 Gemarkung Wiesenthau innerhalb von 5 Jahren aufzuforsten.

HINWEISE:

- Die Nutzung des Regenwassers zur Toilettenspülung wird empfohlen.
- Für die Anpflanzungen sind standortstimmige Gehölze der nachfolgenden Gehölzliste zu entnehmen; fremdländische Koniferen sollen nicht gepflanzt werden.

Gehölzliste:

Bäume: Acer platanoides, Acer pseudoplatanus, Betula pendula, Fraxinus excelsior, Prunus avium, Quercus robur, Sorbus aucuparia, Tilia cordata, Ulmus carpinifolia, Quercus petraea

Spitzahorn, Bergahorn, Birke, Esche, Vogelkirsche, Stieleiche, Eberesche, Winterlinde, Feldulme, Traubeneiche

Hecken: Acer campestre, Carpinus betulus, Salix alba

Feldahorn, Hainbuche, Silberweide

Sträucher: Cornus mas, Cornus sanguinea, Corylus avellana, Crataegus monogyna, Euonymus europaeus, Ligustrum vulgare, Lonicera xylosteum, Prunus padus, Prunus spinosa, Ribes nigrum, Rosa canina, Viburnum opulus, Sambucus nigra

Kornelkirsche, Hartriegel, Hasel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Liguster, Heckenkirsche, Traubenkirsche, Schlehe, Johannisbeere, Hundrose, gemeiner Schneeball, schwarzer Holunder

Obstgehölze: Apfel, Birne, Kirsche, Nußbaum; Bohnapfel, Boskop, Kaiser Wilhelm, Gute Graue, Gellerts Butterbirne, Haumüllers Mitteldicke, Walnuß (Juglans regia)

- Im Bereich der Planung sind archäologische Denkmäler nicht bekannt sind. Vor- und frühgeschichtliche Denkmäler können jedoch bereits so stark abgetragen sein, daß sie oberflächlich nicht mehr kenntlich sind. Das gleiche gilt für vor- und frühgeschichtliche bzw. mittelalterliche Siedlungen und Friedhöfe. Es wird daher gebeten, in den Baugenehmigungen und Vorbescheiden folgenden Hinweis aufzunehmen:

Alle mit den Durchführungen des Projektes betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, daß bei den Arbeiten auftretende vor- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche Funde nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz vom 25.06.1993 (GVBl. 13/1973) unverzüglich der Archäologischen Außenstelle für Oberfranken, Schloß Seehof, 96117 Memmelsdorf, Tel. 0951/40950, Fax. 0951/409530 gemeldet werden müssen.

C. VERFAHRENSVERMERKE

A Für die Ausarbeitung des Bebauungsplanes:
Nürnberg, den 25. APR. 2000
GAUFF INGENIEURE

B Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24.04.1997 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Kirchenholz" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.06.1997 nach § 2, Abs. 1, BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Wiesenthau, den 2.05.2000
(1. Bürgermeister)

C Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3(1) BauGB mit öffentlicher Darlegung und Erörterung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 1.05.1997 hat in der Zeit vom 7.07.1997 bis 25.07.1997 nach Bekanntmachung am 27.06.1997 stattgefunden.

Wiesenthau, den 2.05.2000
(1. Bürgermeister)

D Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 23.06.1998 wurde mit der Begründung gemäß § 3(2) BauGB in der Zeit vom 6.07.1998 bis 7.08.1998 öffentlich ausgelegt.

Wiesenthau, den 2.05.2000
(1. Bürgermeister)

E Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 5.07.1999 wurde mit Begründung aufgrund von Änderungen (§ 3 (3) BauGB) erneut nach § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 26.07.1999 bis 27.08.1999 öffentlich ausgelegt.

Wiesenthau, den 2.05.2000
(1. Bürgermeister)

F Die Gemeinde hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 21.12.1999 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 5.07.1999 als Satzung beschlossen.

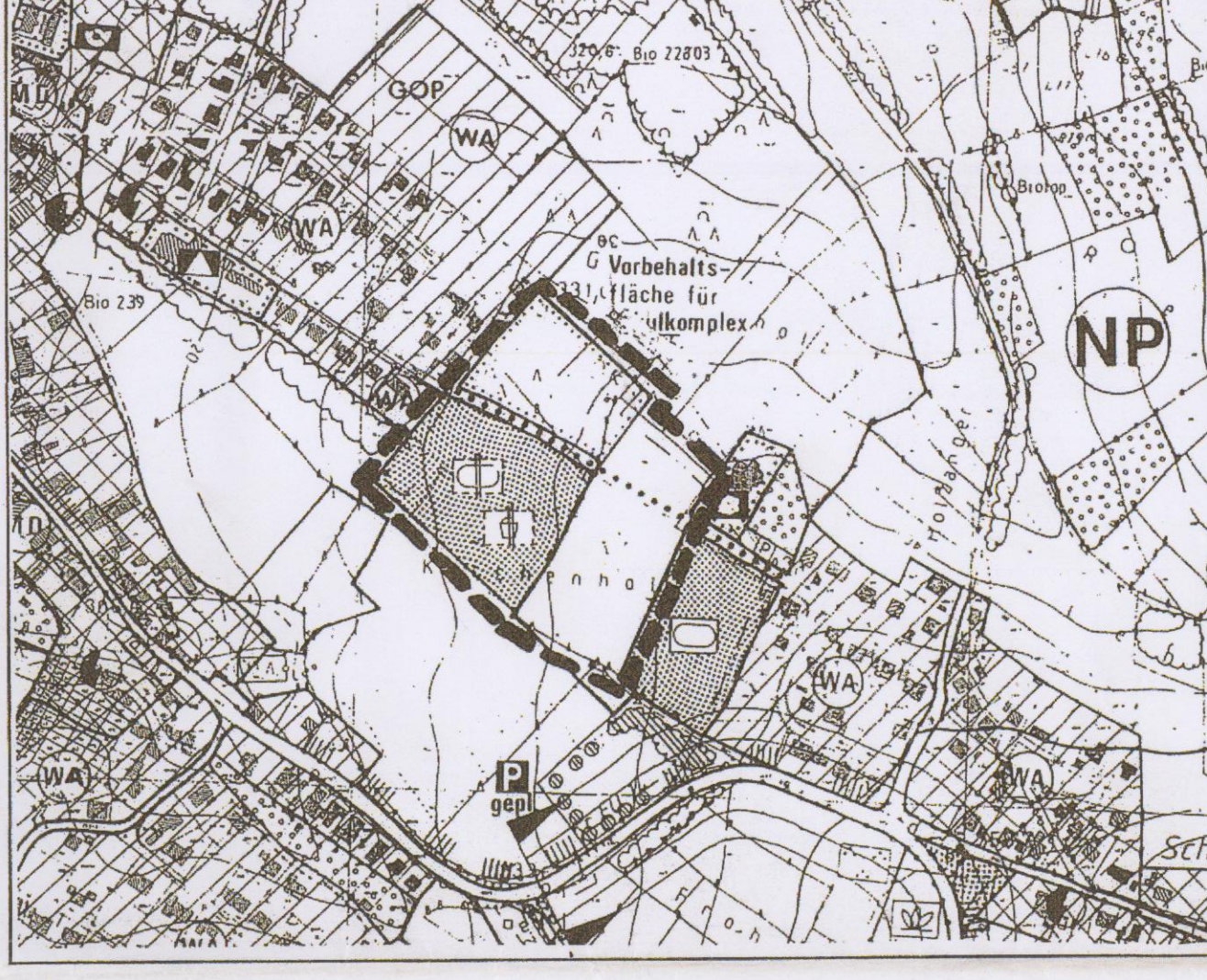
Wiesenthau, den 2.05.2000
(1. Bürgermeister)

G Der Bebauungsplan m. grünordnerischen Festsetzungen "Kirchenholz" der Gemeinde Wiesenthau wurde dem Landratsamt angezeigt. Das Anzeigeverfahren wurde durchgeführt. Es wird keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Landratsamt Forchheim
Dienststelle Ebermannstadt
Ebermannstadt, den 11.05.2000
I.A. Thiel, Regierungsdirektor

H Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 26.06.2000 gemäß § 10 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Wiesenthau, den 5.06.2000
(1. Bürgermeister)



GEMEINDE WIESENTHAU

LANDKREIS: FORCHHEIM

BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNERISCHEN FESTSETZUNGEN

"KIRCHENHOLZ"

M 1:1000 NÜRNBERG, 05.07.1999

Datum/Name	Änderungen	Datum/Name
Entwurf 01.05.97 / Kohler		
Gezeichnet 01.05.97 / Schwan	9.3.1998	
Geprüft 01.05.97 / Kohler	28.04.1999	
Projekt-Nr. 2115-3344-A	Fläche: m ²	

Gauff JBG Ingenieure
H.P. Gauff Ingenieure GmbH & Co.
Passauer Str. 7
D-90480 Nürnberg
Tel. (0911) 94 09 - 0
Fax (0911) 94 04 - 215